



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 11

Rosenheim, 29.09.2017

163. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 276 Gemarkung Bad Aibling	127
Vollzug der Baugesetze; Fl. Nr. 330/1 Gemarkung Bad Aibling	128
Vollzug der Baugesetze; Erweiterung eines Produktions- und Laborgebäudes (Bauteil 1), Teilumnutzung einer Zwischenebene (Bauteil 3), Errichtung von Überdachungen (Bauteil 2), Aufstockung der Elektrohauptverwaltung (Bauteil 4), Fl.-Nrn. 3941, 3941/4, 3941/5, Gemarkung Bruckmühl	129
Sturmwarndienst Simssee	130

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Friedlsee“	131
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Simssee“	136

Sonstiges

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling	141
--	-----

Dieser Ausgabe liegen als Anlagen bei:

Anlagen 1 und 2 zur
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Friedlsee“

Anlagen 3 und 4 zur
Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Simssee“

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Friedlsee“

Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Friedlsee“

Vom 29.9.2017

Der Landkreis Rosenheim erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) folgende

Verordnung

§ 1

Schutzgegenstand

Das Landschaftsschutzgebiet liegt ca. 2 km nördlich des Ortes Amerang. Es trägt den Namen „Friedlsee“. Die hohe naturschutzfachliche Bedeutung des Friedlsees liegt in seiner Entstehungsgeschichte während des würmeiszeitlichen Gletscherrückzugs. Beim Friedlsee handelt es sich um einen ca. 4,2 ha großen Toteissee, welcher im Norden und Westen von teils bewaldeten Moränenhügeln eingefasst ist. Das Ufer wird im Süden, Osten und Westen von typischen Feuchtwäldern geprägt. Im Süden bestehen diese teils nur aus einem schmalen, aber reizvollen Gehölzstreifen. Daran schließt seewärts eine schmale, im Westen auch breiter werdende Verlandungszone aus Seggen-, Röhricht- und Hochstaudenbeständen an.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 16 ha.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 und in einer Karte im Maßstab 1:25000, ausgefertigt vom Landratsamt Rosenheim am 29.9.2017, eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenkante der Abgrenzungslinie der Karte M 1:5000. Die Karten M 1:5000 und M 1:25000 sind dieser Verordnung als Anlage beigelegt. Die Karten sind im Landratsamt Rosenheim und in der Gemeinde Amerang niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Friedlsee“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere den See und seine Verlandungszone mit seinem Wasserhaushalt sowie die Lebensbedingungen der daran angepassten typischen Tier- und Pflanzenarten mit ihren Lebensgemeinschaften zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren,
3. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts zu bewahren und zu optimieren und
4. die für die Erholung bedeutsame Landschaft für die Allgemeinheit zu sichern und zu bewahren sowie den Erholungsverkehr zu lenken.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO)) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude, z.B. Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude, Wochenendhäuser, Boots-, Bade- und Gerätehütten, Verkaufsstände, Bienenhäuser, Unterstände für Tiere, mobile Ställe,
 - b) Einfriedungen aller Art und sonstige Sperren,
 - c) Steganlagen und Uferverbauungen,
 2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,
 - a) Schilder, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge und Schaukästen, die nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, insbesondere auch Werbevorrichtungen anzubringen, soweit sie nicht Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
 - b) ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten aufzustellen oder zu ändern,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, insbesondere Park-, Camping-, Sport- und Spielplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 - d) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben.
 - e) Boote, Surfbretter u.ä. zu lagern.
 3. Fuß- und Fahrwege mit anderen Materialien als Naturmaterial zu erstellen oder diese Wege mit anderem Material als Naturmaterial – auch nur in Teilen – zu ertüchtigen; nicht davon betroffen sind öffentliche Straßen und Plätze,
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung sowie zur Ausübung der Jagd, der Bienenzucht und zur rechtmäßigen Unterhaltung und Überwachung der Gewässer,
 5. Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen, Ablagerungen oder Aufschüttungen, sonstige Erdaufschlüsse, Aufschütthalden oder Lagerflächen auch wenn sie nur temporär sind, vorzunehmen sowie Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
 6. Abfälle, Schutt und sonstige Gegenstände, soweit sie nicht bereits den Vorschriften des Abfallrechts unterliegen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine Aufschüttung im Sinne des Baurechts beabsichtigt ist,
 7. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Dränanlagen oder Gräben anzulegen,

8. ökologisch besonders wertvolle Biotop im Sinne des § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, insbesondere Quellbereiche sowie natürliche und naturnahe Bereiche des Gewässers einschließlich seines Ufers und der dazugehörigen uferbegleitenden, natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie seiner natürlichen und naturnahen Verlandungsbereiche und regelmäßig überschwemmte Bereiche zu entwässern, trockenzulegen, in jeglicher Weise zu düngen oder auf sonstige Weise zu zerstören oder erheblich zu beeinträchtigen; § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG bleiben unberührt,
 9. Dauergrünland umzubrechen,
 10. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören; § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt,
 11. die Uferzonen außerhalb der öffentlichen und von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege, Pfade oder Plätze zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
 12. an den Gewässern den Uferbewuchs, Röhricht- bzw. Schilfbestände oder Bestände von Wasserpflanzen zu vernichten, wesentlich zu verändern, in Bestände mit Röhricht oder Wasserpflanzen einzudringen sowie Pestizide einzusetzen; § 39 Abs. 5 BNatSchG bleibt unberührt,
 13. Bäume mit Horsten und Höhlen zu fällen,
 14. Waldbestände ganz oder teilweise zu roden, Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang vorzunehmen, Laub-, Misch- und Auwald in Wald mit überwiegendem Nadelholzanteil umzuwandeln,
 15. Erstaufforstungen und Sonderkulturen (z.B. Baumschulen, Kurzumtriebsplantagen, Christbaumkulturen) zu errichten,
 16. in der freien Natur und außerhalb des Waldes Bäume, Hecken, lebende Zäune oder Feldgehölze oder – gebüsche zu beseitigen; § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG bleiben unberührt,
 17. Gräben mit der Grabenfräse zu räumen,
 18. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen (auch Klappanhänger) oder motorisierte Wohnfahrzeuge abzustellen oder dies zu gestatten,
 19. Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes oder ähnliche Fluggeräte, Drohnen oder Flugmodelle mit Motorantrieb außerhalb genehmigter Flugplätze aufsteigen oder landen zu lassen; hiervon ausgenommen sind Einsätze für Such- und Rettungszwecke,
 20. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 21. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
 22. Feuerwerke abzubrennen.
- (2) Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist, eine der in § 4 dieser Verordnung genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Vorschrift bleiben ausgenommen:

1. die der guten fachlichen Praxis im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayNatSchG entsprechende ordnungsgemäße land- und fischereiwirtschaftliche Nutzung, sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i.S. des Waldgesetzes für Bayern und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Davon unberührt bleiben § 5 Abs. 1 Nrn. 1, 2 b, c, d, 3, 5, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17,

2. bebaute Wohngrundstücke und landwirtschaftliche Hofstellen sowie die daran unmittelbar angrenzenden Hofräume und Hausgärten,
3. Maßnahmen zur naturnahen und schonenden Unterhaltung der Gewässer und deren Ufer im gesetzlich gebotenen Umfang nach § 39 WHG, sowie vorhandener Entwässerungsgräben und Dränanlagen sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde; davon unberührt bleibt § 5 Abs. 1 Nrn. 8, 12, 17,
4. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Instandhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Verkehrssicherung,
5. der Betrieb, die ordnungsgemäße Instandhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und -entsorgungseinrichtungen, sowie von bestehenden Fernmeldeanlagen,
6. Errichtung oder Änderung von Weidezäunen und Zäunen zum Schutz von Forstkulturen, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden,
7. die Verlegung von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune,
8. das Aufstellen und Anbringen von behördlichen Hinweisen auf den Schutz des Gebietes, behördlichen Verbotstafeln, Verkehrszeichen und Hinweistafeln sowie Wegemarkierungen,
9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
10. die Errichtung von Jagdständen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung ist die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Rosenheim zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 im Schutzgebiet Veränderungen vornimmt, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, insbesondere
 1. Maßnahmen oder Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 22 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflagen zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 58 BayNatSchG.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

§ 10

Außer-Kraft-Treten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim „zum Schutze von Landschaftsteilen um den Friedlsee, Gemeinde Amerang“ vom 28.12.1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.12.1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976, Nr. 26, außer Kraft.

Rosenheim, 29.9.2017
Landkreis Rosenheim

gez.

Wolfgang Berthaler
(Landrat)

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Rosenheim) geltend gemacht wird.

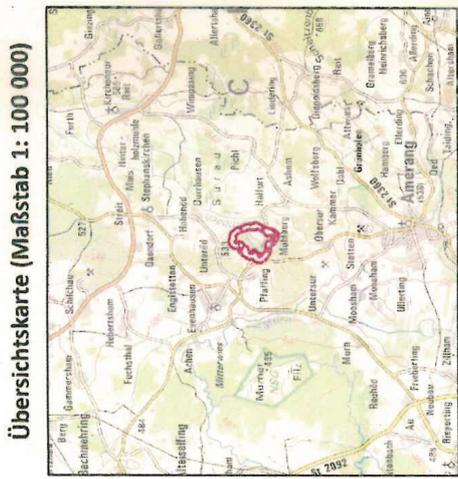
(III/3-173-3)

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Friedlsee

Vom 06.09.17

LSG Friedlsee: 00102.01; RO-10
Maßstab 1 : 5 000, Blatt 2 von 2 (2)

Wolfgang Berthaler, Landrat



Legende

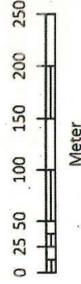


Grenzverlauf LSG Friedlsee



Flustücke im LSG Friedlsee

Gemarkungsgrenze



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
Potsdam-Datum, Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid,
Gauß-Krüger-Abbildung (Deutsches Hauptdreiecksnetz)

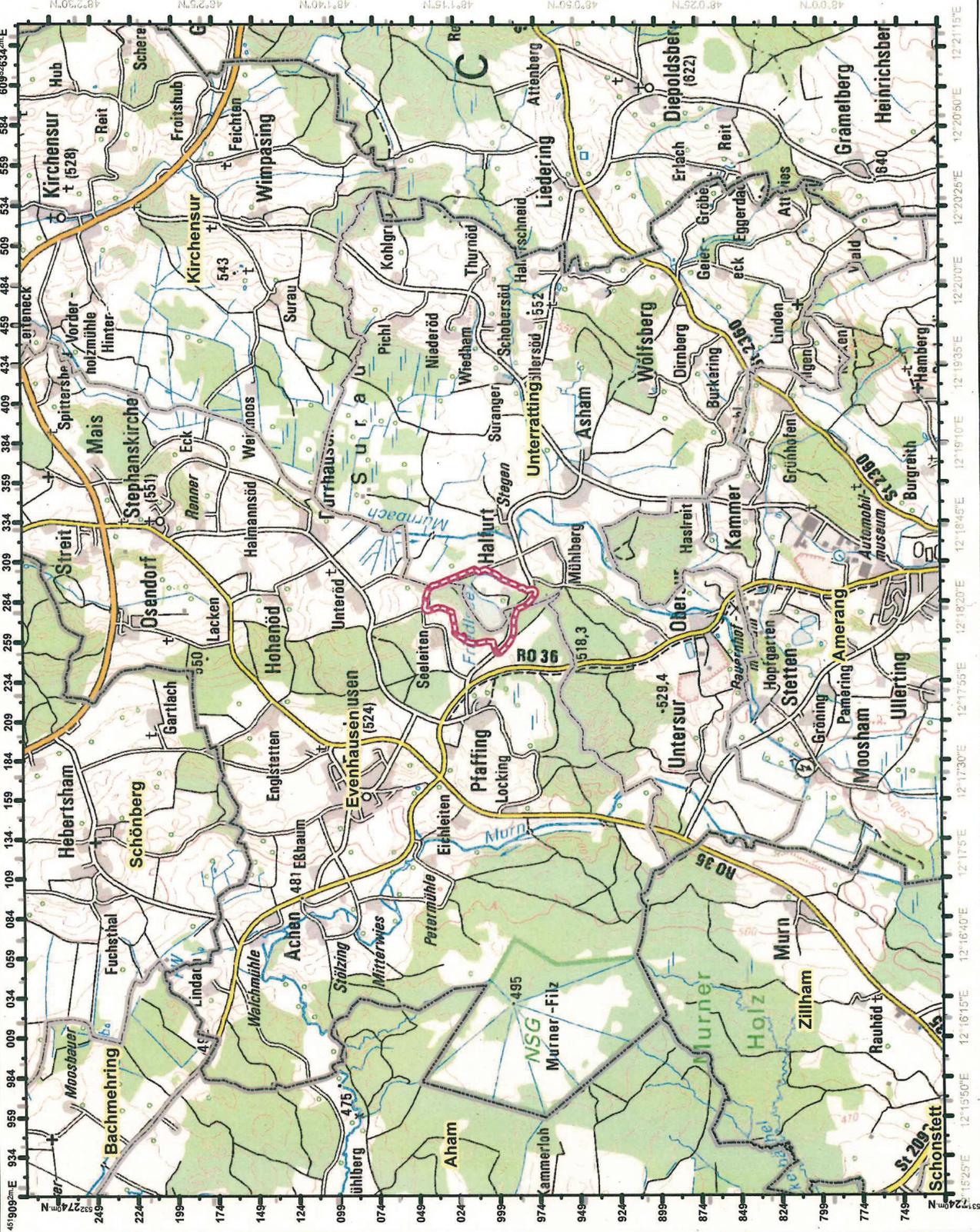
Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

Schutzgebietskarte zur Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Friedlsee

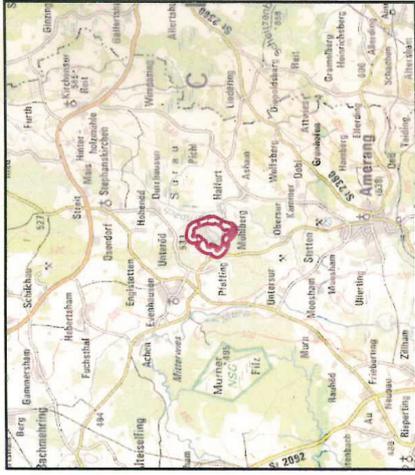
Vom 06.09.17

Wolfgang Berthaler, Landrat

LSG Friedlsee: 00102.01; RO-10
Maßstab 1 : 25 000; Blatt 1 von 2 (2)

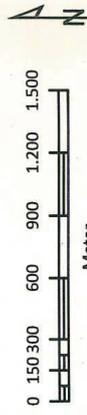


Übersichtskarte (Maßstab 1: 100 000)



Legende

-  Grenzverlauf LSG Friedlsee
-  Gemarkungsgrenze
-  Gemeindegrenze



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
Potsdam-Datum, Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid,
Gauß-Krüger-Abbildung (Deutsches Hauptdreiecksnetz)

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet